

In Bezug auf andere Landschaften verwendet die Forschung das Wort als Bezeichnung für ländliche Rechtsquellen seit der Einführung durch Jacob Grimm, während der angestammte Ausdruck ein anderer ist. So war es immer nötig, vor der Auswahl der Quellen einen Weistumsbegriff festzulegen, über den bisher keine Einigkeit herrscht und auf Grund der allgemein anerkannten Differenziertheit des Materials auch nicht herrschen kann.

Im saarländischen Raum hat man den Vorteil, daß die Quellen von „Weistum“ oder „weisen“ sprechen: statt jeden Versuches, im Voraus den Begriff einzugrenzen, empfahl es sich, alles zu sammeln, was zur Zeit der Entstehung als Weistum bezeichnet wurde und erst im Anschluß daran festzustellen, was die Zeitgenossen unter Weistum verstanden.

Über 400 Quellen wurden zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert in unserem Raum als Weistümer bezeichnet. Ca. 300 enthalten Rechtsregelungen, die durch die Schöffen, den Hof oder die Huber⁴¹ gewiesen wurden.

Daneben gibt es aber auch zahlreiche Weistümer, die keine Rechtsregelungen enthalten, sondern nur eine Beschreibung des Bezirkes, die „Bannweisung“. Teilweise mag es sich dabei um nicht gekennzeichnete Auszüge aus im übrigen verlorenen Quellen handeln (auch rund 50 % der erstgenannten Weistümer enthalten die Bannweisung), aber in manchen Orten wurde gar nicht nach dem Recht, sondern nur nach dem Bezirk gefragt⁴².

Als dritte Gruppe sind die Sendweistümer der Kirchen zu nennen, Niederschriften der kirchlichen Rügegerichte oder Regelungen innerhalb einer Pfarrei, z. B. über Baulasten, die von den Sendschöffen gewiesen wurden⁴³. Diese Quellengruppe hat mit den beiden erstgenannten nur das Element der Weisung gemeinsam.

Zur Zeit der Entstehung herrschte also ein rein formaler Weistumsbegriff: Wichtig war nur die Tatsache, daß ein Kollegium mit gerichtlichen Funktionen etwas verkündete. Was verkündet wurde und durch wen, ist allein durch den Begriff „Weistum“ nicht erklärt. Um hier Mißverständnisse zu vermeiden, sprechen die Quellen meist von *Schöffenweistum* oder *Hofweistum*, wenn die ersten beiden Gruppen gemeint sind⁴⁴. Die kirchlichen Weistümer werden im Gegen-

41 Vgl. unten S. 124—130.

42 Es gibt Belege, daß unter 'Weistum' auch nur die Bezirksbesichtigung verstanden wurde, z. B. Scheuern 1357 vgl. unten S. 72 f.; über die Bedeutungen von „Offnung“, das gleichfalls sowohl im Sinn von Verkündigung der Rechte und Pflichten als auch mit der Bedeutung den „Bezirk, in dem die Offnung galt“ vorkommt. Vgl. Müller (wie Anm. 6) 13.

43 Eine Parallele gibt es im Elsaß, wo die Sendweisung einmal *dinghoff der christenheit*“ genannt wird. Vgl. Lucien Pfleger, Untersuchungen zur Geschichte des Pfarrei-Instituts im Elsaß V: Die Sendgerichte und Kirchenvisitationen (Archiv für elsäbische Kirchengeschichte 19/1934, 76—106) 95.

44 Oder auch viel seltener von *Huberweistum*; offenbar besonders am Rande des Hochwaldes unabhängig von territorialen Verhältnissen (z. B. Michelbach 1514, Scheuern 1357), im Weistum von Harlingen (vermutlich vor 1559) wird von der Auflösung des Hufengerichts wegen der zu großen Kosten berichtet, statt dessen wird ein Schöffenkollegium von vier Mann *gezogen mit Wissen und Willen des ganzen Hufengerichtes*. Die Auflösung geschah wohl kurz nach 1500 (StAK 1 D/4394, fol. 5—7). Ein Zenderweistum ist das Weistum von Reinsfeld 1546, das für einen größeren Hochgerichtsbezirk galt.